

FÖRDERGRUNDSÄTZE
„FILMBILDUNG UND KINO“
(FILMBILDUNG UND VERMITTLUNG IM BEREICH DER FILMKULTUR)

Mit dem Förderprogramm „Filmbildung und Kino“ reagiert das MKW auf den derzeitigen Umbruch der Film- und Kinolandschaft. Das neue Programm soll Maßnahmen unterstützen, die dazu beitragen, in Nordrhein-Westfalen die Film- und Kinokultur zu beleben und verfolgt das Ziel, durch Bildung und Vermittlung neue Publika für Filme jenseits des Mainstreams zu erschließen. Der neue Förderschwerpunkt soll die Relevanz der Filmbildung und Kinopraxis für eine digitalisierte Mediengesellschaft herausstellen.

I. Leitlinie und Ziele der Förderung

Das Förderprogramm „Filmbildung und Kino“ unterstützt eine Fokussierung auf Filmbildung im Kontext der Kulturpraxis Kino. Die dafür eingesetzten Mittel sollen den Bereich der Filmbildung und Vermittlung in Nordrhein-Westfalen nachhaltig stärken.

Das Land möchte mit einer Förderung dazu beitragen,

- dass Kinos und andere Abspielorte durch Vermittlungsangebote vermehrt Zugänge zur künstlerischen Vielfalt von Filmkultur schaffen,
- Diversität und Inklusion in Projekten der Filmbildung zu stärken,
- Experimentierräume für das Erproben von Konzepten zu ermöglichen, die Strategien der Besucherentwicklung mit der Filmvermittlung verbinden (Audience Development),
- aktuelle und historische Filmkultur für neue Publika im Kino erfahrbar und zugänglich zu machen (ländliche Bevölkerung, Publikum mit Migrations- und Fluchtgeschichte, intersektionelle und intergenerationelle Zielgruppen, angehende Vermittler*innen, kinoferne Communities) sowie
- überregionale Kooperationen und neue Netzwerke von Bildungs-, Kino- und Filminstitutionen in NRW zu unterstützen.

II. Gegenstand der Förderung

2022 wurde das Förderprogramm „Filmbildung und Kino“ als Pilotprogramm eingerichtet. Das Programm wurde evaluiert und soll 2025 fortgeführt werden.

„Filmbildung und Kino“ ermöglicht die Förderung von Projekten, die sich innerhalb eines Haushaltsjahres umsetzen lassen.

Die Förderungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Haushaltsgesetzgeber entsprechende Mittel zur Verfügung stellt.

Projekte können mit einer Fördersumme von mindestens 15.000 EUR und maximal 50.000 EUR gefördert werden. Die Höchstförderung ist für überregional wirksame Kooperationsprojekte vorgesehen.

III. Förderkriterien

III.1 Antragstellerinnen und Antragsteller/ Zielgruppe

Antragstellerinnen und Antragsteller müssen eine intensive Beschäftigung im Bereich der Filmbildung und Filmvermittlung nachweisen, z. B. durch die Darstellung von mindestens drei exemplarischen Projekten aus diesem Bereich innerhalb der letzten fünf Jahre bis zum Zeitpunkt der Antragstellung. Antragsberechtigt sind sowohl institutionell geförderte Einrichtungen, Akteurinnen und Akteure der freien Szene sowie Kinobetreiberinnen und -betreiber.

III.2 Kriterien für die Förderfähigkeit

Zugunsten innovativer Ansätze ist der inhaltliche Rahmen für eine Förderung aus Mitteln dieses Programms weit gefasst. Die Förderkriterien sind erfüllt, wenn ein Projekt z. B. folgendes anstrebt:

- die Initiierung neuer Kooperationsformen zwischen Filmschaffenden, Filmvermittler*innen, Kinos, Bildungsträgern wie Schulen, Bibliotheken oder Eigeninitiativen vor Ort,
- eine Umsetzung mit verschiedenen Formaten (u.a. Projekte, Workshops, Screenings, Filmreihen, Diskussionsveranstaltungen, praktische Filmarbeit),
- Aus- und Weiterbildung von Filmvermittlerinnen und Filmvermittlern, Kinobetreiberinnen und Kinobetreibern und Filmemacherinnen und Filmemachern,
- Filmkultur in Nordrhein-Westfalen für alle Altersgruppen zugänglich zu machen,

- das filmische Bild als Ausgangspunkt zu nehmen für eine Reflektion der visuellen Kultur und Praxis oder
- die Topografie der Filminstitutionen im Land Nordrhein-Westfalen sowie die Kino-Infrastruktur zu nutzen, um eine regionale Ausbreitung der neuen Vermittlungsangebote zu forcieren.

III.3 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der VV/VVG zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), dem Kulturgesetzbuch Nordrhein-Westfalen (KulturGB NW), der „Allgemeinen Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung“ sowie der „Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung Nordrhein-Westfalen“ in den jeweils gültigen Fassungen.

Bewilligungsbehörde ist die jeweils zuständige Bezirksregierung. Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW entscheidet aufgrund der Juryempfehlung sowie des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine Förderung des Projekts ist nicht mit anderen Landesförderungen kombinierbar.

IV. Antragstellung und Verfahren

IV.1 Antragstellung bei der Bezirksregierung

Die Antragstellung erfolgt bei der Bezirksregierung, in deren Bezirk die Antragsteller*in seinen/ihren Sitz hat. Für die Antragstellung ist die Verwendung des von den Bezirksregierungen zur Verfügung gestellten Antragsformulars vorgeschrieben. Die Anträge müssen über die Onlineantragsfunktion der Bezirksregierungen gestellt werden.

Dem Antragsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Eine Projektbeschreibung mit Darstellung des Projektziels und des Projektzwecks. Bei Kooperationsprojekten muss die Gesamtprojektbeschreibung erkennbar die Anteile der einzelnen Kooperationspartner enthalten.

- Eine Kosten- und Finanzierungsplanung mit Einzelpositionen sowie getrennt nach Kalenderjahren. Bei Kooperationsprojekten ist der Gesamtkosten- und Finanzierungsplan möglichst detailliert aufzustellen; die Eigenanteile der Kooperationspartner sind einzeln aufzuführen; eine verbindliche Festlegung der anteiligen Förderbeträge auf die Kooperationspartner ist obligatorisch. Die Aufteilung des Förderbetrags auf die einzelnen Kooperationspartner, der Abschluss eines Weiterleitungsvertrages sowie die Festlegung, welcher der Kooperationspartner den Förderantrag stellt, liegt im Verantwortungsbereich der Kooperationspartner.
- Angaben zur Erfolgskontrolle (siehe Punkt Nr. V).

Die Anträge sind im Rahmen des jährlichen regulären Förderzyklus für den Bereich des Kulturellen Films zu stellen. Antragsfrist bei den Bezirksregierungen für Projekte, die im darauffolgenden Jahr stattfinden sollen, ist der 31.10. des Vorjahres (für Projekte mit Beginn im Jahr 2022 der 15.11.2021).

Die inhaltliche Antragsberatung wird vom Netzwerk Filmkultur e.V. geleistet.

IV.2 Art und Umfang der Zuwendungen

Zu den grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben (voraussichtliche Ist-Ausgaben der Zuwendungsempfänger) gehören insbesondere

- projektbezogene Personalausgaben,
- Sachausgaben, insbesondere für jeweils projektbezogene Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, Werbemaßnahmen, Miet- und Leihgebühren, Reisekosten (in analoger Anwendung des LRKG),
- Verwaltungs- und Organisationsausgaben in Verbindung mit dem Projekt.

Die Zuwendung soll, soweit zulässig, in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt werden. Dokumentationsmaßnahmen für die Projektdurchführung umfassen den üblichen Sachbericht und den zahlenmäßigen Nachweis (Verwendungsnachweisprüfung).

Im Übrigen richtet sich das Zuwendungsverfahren nach den geltenden Vorschriften, insbesondere der VV bzw. VVG zu §§ 23 und 44 LHO sowie § 22 KulturGB NW inkl. Erläuterungen, einschließlich der „Richtlinie zur Anerkennung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen“ sowie der „Allgemeinen Richtlinie

zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, Kunst und kulturellen Bildung“ in den jeweils geltenden Fassungen.

IV.3 Juryverfahren

Die Förderentscheidungen werden im Rahmen des regulären jährlichen Förderzyklus für den Bereich des Kulturellen Films getroffen. Für das Förderprogramm „Filmbildung und Kino“ wird die vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen berufene Jury um zwei zusätzliche stimmberechtigte Mitglieder ergänzt. Sie sollen über eine besondere Expertise im Bereich der kulturellen Bildung und der Filmvermittlung verfügen.

V. Erfolgskontrolle

Der Antrag muss Angaben zu dem/den übergeordneten Förderziel/en und -kriterien sowie Angaben zu den Indikatoren für die Messung der Zielerreichung enthalten. Es muss dargelegt werden, dass das geplante Vorhaben mit den vorgesehenen Mitteln, in der vorgesehenen Zeit und in der geplanten Art und Weise durchzuführen ist.

Das Förderziel ist der nachhaltige Effekt eines Vorhabens, etwa der Lerneffekt beim Publikum oder das erfolgreiche Durchführen von Veranstaltungen und Projekten.

Erfolgreich ist ein Projekt, wenn neben quantitativ messbaren Faktoren auch die Förderziele erreicht werden. Um dies bewerten zu können, sind im Antrag sowohl Förderziele als auch aussagekräftige und quantifizierbare Indikatoren für die Erfolgskontrolle darzulegen.

Als Indikatoren für die Erfolgsmessung können zum Beispiel genannt werden:

Bei Weiterbildungen, Seminaren, Workshops:

- Anzahl der erwarteten Teilnehmer und Angaben zum Teilnehmerkreis und zu etwaigen Multiplikatoren,
- Teilnehmer- und Referentenliste,
- Inklusion und Diversität in der Teilnehmer-, Referenten- und Teamzusammensetzung,
- Angaben zum erwarteten Medienecho (Medienberichte, Internet-Veröffentlichungen etc.),
- Angaben zum erwarteten Erkenntnisgewinn,

- ggf. Angaben zu erwarteten Ergebnissen und Perspektiven, die im Zusammenhang mit der kulturellen Vermittlung Verwendung finden könnten.

Bei Veranstaltungen und Filmreihen:

- Anzahl der erwarteten Besucher,
- Vorlage des Begleitprogramms (z. B. Vermittlungsprogramme, Diskursformate),
- Angaben zu Kooperationen,
- Umfang der geplanten Öffentlichkeitsarbeit (Presseankündigungen, Flyer, Plakate etc.),
- Angaben zum erwarteten Medienecho (Medienberichte, Internetveröffentlichungen etc.),
- Publikation einer begleitenden Programmdokumentation/Broschüre,
- Angaben zum Erreichen neuer Zielgruppen oder neuer Orte in NRW.

VI. Öffentlichkeitsarbeit

Bei Veröffentlichungen ist die Förderung im Rahmen des Programms „Filmbildung und Kino“ durch das Logo des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen zu kennzeichnen.

Über im Rahmen des geförderten Projekts durchgeführte Veranstaltungen ist das MKW seitens der Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen in mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu informieren.